

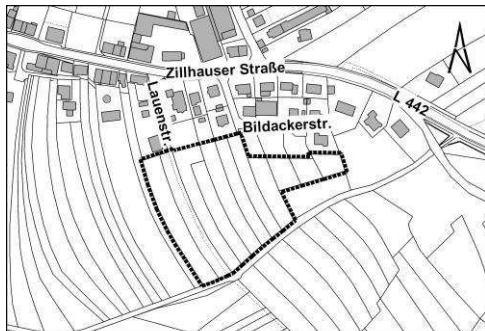
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten einer Aufhebungssatzung

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 22.05.2007 die Aufhebung des südlichen Teiles des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Bildacker – Lauenstraße“ (Rechtskraft 11.03.1978) beschlossen:

Aufhebungssatzung „Bildacker- Lauenstraße, südlicher Teil“ in Balingen-Stockenhausen

Geltungsbereich:



Maßgebend sind die Satzung mit Begründung vom 28.11.2024 und der Zeichnerische Teil im Maßstab 1:500 vom 02.11.2006.

Die Aufhebung des nie umgesetzten südlichen Teilbereichs des Bebauungsplans ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Zugrunde liegt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Balingen-Geislingen mit Rechtskraft vom 20.07.2006.

Rechtskraft:

Die Aufhebungssatzung „Bildacker- Lauenstraße, südlicher Teil“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Original der Aufhebungssatzung sowie die Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Aufhebungssatzung werden bei der Stadt Balingen, Amt für Stadtplanung und Bauservice, Neue Str. 31, 1. OG, Zimmer 100, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt der Aufhebungssatzung werden beim Amt für Stadtplanung und Bauservice, Neue Straße 31, 72336 Balingen, während der Öffnungszeiten erteilt.

Hinweise:

Eine etwaige beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Balingen, 29.11.2024

gez.

Dirk Abel
Oberbürgermeister